

07.04.14

R

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-
Verordnung****A. Problem und Ziel**

Die mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen aus Anlass des Übergangs auf die SEPA-Zahlungsverfahren (Single Euro Payments Area) an die Vorschriften für das SEPA-Verfahren angepasst werden. Außerdem werden in diesen Formularen einige die Benutzerfreundlichkeit erhöhende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Darüber hinaus werden Regelungen in die Rechtsverordnung aufgenommen, die die Erfahrungen der Praxis im Umgang mit den Formularen aufgreifen und der Weiterentwicklung des Formularwesens in der Zwangsvollstreckung dienen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung passt die den Zahlungsverkehr betreffenden Formularfelder an die SEPA-Vorschriften an.

Die Verordnung lässt zudem Abweichungen von den veröffentlichten Formularen zu, und zwar zum einen Anpassungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen. Zum anderen werden Regeln über zulässige Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare festgelegt. In Zukunft muss das beim Gericht eingereichte Formular zudem nicht mehr zwangsläufig alle Formulareseiten umfassen.

Die erforderlichen Angaben sollen künftig auch in strukturierter Form elektronisch übermittelt werden können. Die Verordnung wird daher dahin gehend flexibilisiert, dass die Länder Änderungen der Formulare zulassen dürfen, die es, ohne den

Inhalt zu verändern oder dessen Verständlichkeit zu erschweren, ermöglichen, die Formulare in elektronischer Form auszufüllen, zu übermitteln und zu bearbeiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung geringe Mehrkosten aus Anlass der Überarbeitung der im Internet zur Verfügung gestellten barrierefreien Formulare. Eine Belastung der Justizhaushalte der Länder ist nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Durch die Bestimmungen über die zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare wird Rechtssicherheit geschaffen und dadurch Beanstandungen durch die Gerichte vorgebeugt. Dies führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein nicht bezifferbarer Mehraufwand dadurch, dass professionelle Nutzer ihre Software, durch die das automatische Ausfüllen von Formularfeldern mit hinterlegten Daten erfolgt, überarbeiten werden. Dem steht auf der anderen Seite eine Reduzierung des Aufwands für die Wirtschaft durch die unter Punkt E.1 genannte Schaffung von Rechtssicherheit gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bestimmungen zu den zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare führen zu mehr Rechtssicherheit, was eine Reduzierung des Aufwands für die Verwaltung nach sich zieht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **137/14** (neu)

07.04.14

R

Verordnung

**des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 4. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Forderung durch einen Beschluss bereits gepfändet worden ist, ist für den Antrag auf Überweisung dieser Forderung die Nutzung der Formulare nicht verbindlich.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Zulässige Abweichungen; Einreichung des Antrags

(1) Inhaltliche Abweichungen von den Formularen sind nicht zulässig. Anpassungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, sind zulässig.

(2) Eine Abweichung von der formalen Gestaltung der Formulare ist nicht zulässig. Wenn das Papierformat DIN A4 erhalten bleibt und die Reihenfolge und Anordnung der Formularfelder der einzelnen Seiten und die Seitenumbrüche nicht verändert werden, sind folgende Abweichungen zulässig:

1. unwesentliche Änderung der Größe der Schrift,
2. unwesentliche Änderung sonstiger Formularelemente und
3. Verwendung nur der Farben Schwarz und Weiß sowie von Grautönen, soweit die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit für den beabsichtigten Antrag keine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in dem Formular besteht, kann ein geeignetes Freifeld oder eine Anlage genutzt werden. Die Nutzung mehrerer Freifelder und Anlagen ist zulässig.

(4) Es reicht aus, wenn der Antragsteller nur die Seiten des Formulars, auf denen sich Angaben des Antragstellers befinden, bei dem Gericht einreicht. Die nicht eingereichten Formulareseiten sind auch in diesem Fall Teil des Antrags.

§ 4

Formulare in elektronischer Form

Die Länder dürfen Anpassungen von den in den Anlagen bestimmten Formularen zulassen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, die Formulare in elektronischer Form auszufüllen und dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung sind die in den Formularen enthaltenen Angaben in das XML-Format zu übertragen. Die Länder können dazu durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame zentrale Koordinierungsstelle einrichten.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.
4. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung

Für Anträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden, können die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 2] bestimmten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses weiter genutzt werden. Für Anträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden, kann das bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 2] bestimmte Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung weiter genutzt werden.“

5. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Raum für Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht _____

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben

- des anliegenden Schuldtitels / der anliegenden Schuldtitel sowie der beiliegenden Unterlagen:
- Vollstreckungsprotokoll/-e
- Mitteilung /-en des Vollstreckungsorgans
- Akten des Vollstreckungsorgans
-

entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) **nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.**

Anhörung des Schuldners

Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers **ausnahmsweise** abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.

- Eine **Anhörung** des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:

Bitte darstellen,

(1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,

(2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners erfordern.

Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen.

- Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können Anlagen genutzt werden.

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____

Geschäftszeichen: _____	

BESCHLUSS
(Durchsuchungsermächtigung)
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma	_____	– Gläubiger –

vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____	

Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____		

gegen

Herrn/Frau/Firma	_____	– Schuldner –

vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____	

Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____		

Auf Antrag des Gläubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels / der Vollstreckungstitel (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

- wegen der Gesamtforderung in Höhe von € _____
- wegen einer Teilforderung in Höhe von € _____
- wegen einer Restforderung in Höhe von € _____

der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Durchsuchung

der Privatwohnung in (vollständige Anschrift) _____

der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in (vollständige Anschrift) _____

des Schuldners durchzuführen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung ist auf die Dauer von ____ Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird

auf folgende Zeiten beschränkt:

zeitlich nicht beschränkt.

(Vom Gericht auszufüllen)

Gründe

(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht _____

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf Pfändung und Überweisung zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)
- _____

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
- Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

_____ beizuordnen.

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen
- _____

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

- Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

(Bezeichnung der Seiten)
aus und reiche diese dem Gericht ein.

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____

Geschäftszeichen:	

Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____ _____	– Gläubiger –			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____ _____				
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 30%;">Bankverbindung</td> <td style="border: none; width: 35%;"><input type="checkbox"/> des Gläubigers</td> <td style="border: none; width: 35%;"><input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters</td> </tr> </table>		Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters
Bankverbindung		<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN: _____				
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt. _____ _____				

gegen

Herrn/Frau/ Firma _____ _____ _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:	
€	<input type="checkbox"/> Hauptforderung <input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung
€	<input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
€	Summe I
€	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
€	Summe II (aus Summe I und Anlage(n) _____)
(wenn Angabe möglich)	
(wenn Angabe möglich)	
<p>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</p>	
<p>Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen) Herr/Frau/Firma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	

Forderung aus Anspruch **A (an Arbeitgeber)** **B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

 C (an Finanzamt) **D (an Kreditinstitute)** **E (an Versicherungsgesellschaften)**

Konto-/Versicherungsnummer: _____

 F (an Bausparkassen) **G** **gemäß gesonderter Anlage(n)** _____**Anspruch A (an Arbeitgeber)**

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf _____

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.
 Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist / sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro
 abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,
 insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf _____

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach §76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach §54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

nicht nur teilweise als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.

(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen
 (wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):
 Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber _____ um weitere

_____ € monatlich

_____ € wöchentlich

_____ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

- Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf Pfändung und Überweisung zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
- Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

_____ beizuordnen.

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

- Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

_____ (Bezeichnung der Seiten)
aus und reiche diese dem Gericht ein.

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen:	

Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss
in der Zwangsvollstreckungssache

des / der Herrn/Frau _____ _____ _____ geboren am _____ <small>(Angabe des Geburtsdatums bei Minderjährigen sinnvoll)</small>	– Gläubiger –			
gesetzlich vertreten durch Herrn/Frau _____ _____ _____				
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____				
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bankverbindung</td> <td style="width: 35%;"><input type="checkbox"/> des Gläubigers</td> <td style="width: 35%;"><input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters</td> </tr> </table>		Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters
Bankverbindung		<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN: _____				
BIC: <small>Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.</small>				

gegen

Herrn/Frau _____ _____ _____ vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____	– Schuldner –
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:**I. Unterhaltsrückstand**

€	<input type="checkbox"/> Unterhaltsrückstand für die Zeit vom _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€ (wenn Angabe möglich)	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)

II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente

Unterhalt für	<input type="checkbox"/> Kind	<input type="checkbox"/> Ehegatten	<input type="checkbox"/> Lebenspartner/-in
	<input type="checkbox"/> Elternteil nach §1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Enkel
Der Unterhalt ist zu zahlen <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich			
	<input type="checkbox"/> laufend ab _____	<input type="checkbox"/> zahlbar am _____	(Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
	<input type="checkbox"/> jeder Woche	<input type="checkbox"/> jeden Monats	<input type="checkbox"/> jeden Jahres <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes		
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes		
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes		
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an		
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt vom _____ bis _____		
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt vom _____ bis _____		
€	<input type="checkbox"/> Unterhalt vom _____ bis _____		
€ (wenn Angabe möglich)	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (vgl. Hinweis zu I.)		

III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente

Unterhalt, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab _____ bis _____

_____% Prozent des Mindestunterhalts der **ersten Altersstufe**,

abzüglich des hälftigen des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites drittes _____ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)

_____% Prozent des Mindestunterhalts der **zweiten Altersstufe**,

abzüglich des hälftigen des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites drittes _____ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) vom **siebenten** bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)

_____% Prozent des Mindestunterhalts der **dritten Altersstufe**,

abzüglich des hälftigen des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites drittes _____ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) ab dem **dreizehnten** Lebensjahr des Kindes (Zeit ab dem _____)

gemäß Anlage(n) _____
(vgl. Hinweis Seite 3 zu I.)

IV. Kosten

€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> _____ % Zinsen daraus/aus seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
€ (wenn Angabe möglich)	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (vgl. Hinweis Seite 3 zu I.)

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)

Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch

A (an Arbeitgeber)

B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

C (an Finanzamt)

D (an Kreditinstitute)

E (an Versicherungsgesellschaften)

Konto-/Versicherungsnummer: _____

F (an Bausparkassen)

G

gemäß gesonderter Anlage(n) _____

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

- 1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
- 2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

- 1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
- 2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto _____
- 3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
- 4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
- 5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
- 6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

- 1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
- 2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
- 3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

- 8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
- 9. Blindenzulagen;
- 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

ledig. verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend.

mit dem Gläubiger verheiratet/ eine Lebenspartnerschaft führend. geschieden.

Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

keine unterhaltsberechtigten Kinder.

keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.

_____ unterhaltsberechtigtes Kind / unterhaltsberechtigzte Kinder.

_____ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind / weitere unterhaltsberechtigzte Kinder außer dem Gläubiger.

Vom Gericht auszufüllen**Pfandfreier Betrag**

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro monatlich verbleiben

- sowie _____ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.
- sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, _____ / _____ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, bis zur Deckung der gesamten Unterhaltsansprüche dieser Personen von zusammen monatlich _____ Euro. Gepfändet sind demzufolge _____ / _____ Anteile des _____ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich _____ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten _____ / _____ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- Sonstige Anordnungen:

 Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
-

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

Ausgefertigt:

(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

(Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten		
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		€ _____
II. Anwaltskosten gemäß RVG		
Gegenstandswert: _____	€	
1. Verfahrensgebühr		
VV Nr. 3309		€ _____
2. Auslagenpauschale		
VV Nr. 7002		€ _____
3. Umsatzsteuer		
VV Nr. 7008		€ _____
Summe von II.		€ _____
Summe von I. und II.:		€ _____

Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage(n) _____

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung passt die durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822) eingeführten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) für das SEPA-Verfahren an, das vom 1. Februar 2014 an für Zahlungen in Euro europaweit gilt. Wegen Umstellungsproblemen in einzelnen Bereichen hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, Zahlungsdienstleistern zu erlauben, Zahlungsvorgänge in Euro, deren Format nicht den Vorgaben für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften entspricht, bis zum 1. August 2014 weiterhin abzuwickeln; der Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament am 4. Februar 2014 und vom Rat am 18. Februar 2014 gebilligt. Daneben werden in die Rechtsverordnung Regelungen zur Zulässigkeit von Abweichungen von den im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Formularen eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung der Rechtsverordnung

Die Zulässigkeit der Ergänzung oder Änderung der Formulare aus Anlass der Änderung von Rechtsvorschriften ermöglicht eine schnelle Anpassung der Formulare. Die Regelungen zu den zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare beruhen auf den Erfahrungen, die die Praxis seit der Einführung der Formulare gesammelt hat. Damit wird insbesondere auf Unsicherheiten im Umgang mit abweichenden Formularen reagiert. Der Beseitigung von Unsicherheiten dient auch die Vorschrift über die Nutzung von Freifeldern und die Beifügung von Anlagen. Die Regelung, dass der eingereichte Antrag nur die vom Antragsteller ausgefüllten Formulareseiten umfassen muss, greift das Anliegen der Praxis nach einer Verschlinkung der Formulare, die zurzeit ausschließlich in Papierform eingereicht werden können, auf.

Die erforderlichen Angaben sollen künftig auch in strukturierter Form elektronisch übermittelt werden können. Die Verordnung wird daher dahin gehend flexibilisiert, dass die Länder Anpassungen oder Änderungen der Formulare zulassen dürfen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen, zu übersenden und zu bearbeiten.

2. Änderung der Formulare

Die Formularfelder, die den Zahlungsverkehr betreffen, nämlich (1.) das Lastschriftverfahren zur Einziehung der Gerichtsvollzieherkosten (jeweils auf Seite 1 der Anlagen 2 und 3), (2.) die Angabe der Kontoverbindung des Gläubigers bzw. des Gläubigervertreeters (jeweils auf Seite 2 dieser Anlagen) und (3.) die Angaben zu den Ansprüchen an Kreditinstitute (Seite 5 bzw. 6 dieser Anlagen), werden aus den Formularen entfernt bzw. an die neuen Vorschriften zum SEPA-Verfahren angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und den §§ 758a Absatz 6 und 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der Festlegung von Regeln zu möglichen Abweichungen der eingereichten Formulare von den veröffentlichten Formularen werden Unsicherheiten beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung geringe Mehrkosten aus Anlass der Überarbeitung der im Internet zur Verfügung gestellten barrierefreien Formulare. Eine Belastung der Justizhaushalte der Länder ist nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Durch die Bestimmungen über die zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare wird Rechtssicherheit geschaffen und dadurch Beanstandungen durch die Gerichte vorgebeugt. Dies führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein nicht bezifferbarer Mehraufwand dadurch, dass professionelle Nutzer ihre Software, durch die das automatische Ausfüllen von Formularfeldern mit hinterlegten Daten erfolgt, überarbeiten werden. Dem steht auf der anderen Seite eine Reduzierung des Aufwands für die Wirtschaft durch die Schaffung von Rechtssicherheit gegenüber.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bestimmungen zu den zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare führen zu mehr Rechtssicherheit, was eine Reduzierung des Aufwands für die Verwaltung nach sich zieht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Regelung betrifft den Fall, dass ein Gläubiger – beispielsweise im Rahmen der Sicherungsvollstreckung – zunächst nur die Pfändung der Forderung erwirkt hat und nunmehr die Überweisung dieser Forderung beantragt.

Der isolierte Antrag auf Überweisung einer Forderung wird von dem Formularzwang ausgenommen. Allerdings sieht das Formular die Möglichkeit vor, dass auch für einen solchen isolierten Antrag auf Überweisung das Formular genutzt wird. Dem Gericht liegen die erforderlichen Angaben zu den Verfahrensbeteiligten, zu Art und Höhe der beanspruchten Forderung, zur Art des Anspruchs, der gepfändet wurde, sowie weitere, den Einzelfall betreffende Angaben bereits durch den mit dem verbindlichen Formular gestellten Antrag auf Pfändung des Anspruchs in standardisierter Form vor. Es ist zumindest bei dem derzeitigen Verfahrensstand nicht erkennbar, dass die mit der Nutzung der einheitlichen Formulare intendierte Rationalisierung konterkariert wird, wenn der Antrag auf Überweisung einer bereits gepfändeten Forderung formlos gestellt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3)

Unter der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften ist sowohl die Ergänzung als auch die Änderung der Formulare zu verstehen.

Geringfügige Abweichungen in der Darstellung der Größe der Formulare stehen einer wirksamen Antragstellung nicht entgegen. Sie lassen sich schon aus technischen Gründen häufig nicht vermeiden und können beispielsweise durch die Nutzung unterschiedlicher Drucker auftreten. Sinn und Zweck der Nutzung standardisierter Formulare werden zudem davon nicht berührt. Um zu verhindern, dass der gewünschte Wiedererkennungswert der einheitlichen Formulare und die damit verbundenen Rationalisierungspotentiale verlorengehen, werden die zulässigen Abweichungen in Absatz 2 Satz 2 festgelegt.

Die farbigen Elemente in den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen ein funktionales Gestaltungselement dar, das den Nutzern der Formulare – gerade auch den nichtprofessionellen Antragstellern – das Lesen, Verstehen und Ausfüllen erleichtern soll. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob mit einem im Schwarz-Weiß-Druck eingereichten Formular ein zulässiger Antrag gestellt werden kann. Diese Frage ist im Hinblick auf Sinn und Zweck der farbigen Gestaltung und vor dem Hintergrund, dass nicht jeder Antragsteller über einen Farbdrucker verfügt, zu beja-

hen. Bei Abweichungen der vorstehenden Art muss allerdings stets gewährleistet sein, dass die Lesbarkeit der Formulare erhalten bleibt. Für das in den Formularen grün hinterlegte Feld können mithin etwa auch Grautöne verwendet werden.

Die Regelung über die Nutzung von Freifeldern und Anlagen soll, soweit für den Antrag in dem Formular eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit nicht besteht, in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten beseitigen. Sie steht zudem im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2014 – Aktenzeichen: VII ZB 39/13).

Es reicht aus, wenn dem Gericht nur die vom Antragsteller im konkreten Einzelfall ausgefüllten Formularseiten eingereicht werden. Das auf Seite 1 in den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführte Formularfeld, in dem der Antragsteller angeben kann, welche Formularseiten sein Antrag umfasst, gibt dem Gericht die Möglichkeit nachzuvollziehen, ob der Antrag vollständig eingereicht ist. Die Angabe ist jedoch optional; erfolgt sie nicht, soll dies nicht den Erlass des Beschlusses verzögern.

Ungeachtet dessen, dass im Einzelfall nicht alle Formularseiten eingereicht werden, umfasst der Antrag allerdings immer auch die nicht eingereichten, im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Formularseiten. Die Regelung dient lediglich einer Vereinfachung des Antragsverfahrens; diese wird vor allem für gewerbsmäßig tätige Antragsteller von erheblicher Bedeutung sein. Sie wird zu einer deutlichen Senkung des Papierverbrauchs führen und damit auch die Archivierung bei den Gerichten entlasten.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4)

Neben die Übermittlung unter Verwendung eines Papierformulars soll die Möglichkeit treten, Angaben elektronisch zu übermitteln. Aufbau und Layout der elektronischen Formulare können entsprechend den Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung abweichend vom Papierformular konzipiert werden. Durch die Anpassungen im elektronischen Formular kann dieses leichter am Bildschirm ausgefüllt werden. Es können bei Bedarf Textfelder erweitert oder Zeilen hinzugefügt werden. Schließlich soll das elektronische Formular ermöglichen, dass die abgefragten Daten dem Gericht als strukturierter Datensatz in weiterverarbeitbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Um eine Verarbeitung der übermittelten Antragsdaten beim Gericht in maschineller Form zu ermöglichen, haben die Länder zudem die Möglichkeit, eine einheitliche Datensatzstruktur festzulegen.

Zur Zulassung von Anpassungen in den elektronischen Formularen sind die Länder berufen, da sie für die Kompatibilität der elektronischen Formulare mit den IT-Strukturen bei den jeweiligen Gerichten der Länder verantwortlich sind. Die Zulassung stellt sicher, dass nur elektronische Formulare verwendet werden, die von den Gerichten angenommen und weiterverarbeitet werden können. Die Länder werden die Zulassung elektronischer Formulare durch eine Verwaltungsvereinbarung auf eine gemeinsame zentrale Koordinierungsstelle übertragen. Auf der 94. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz am 6. und 7. November 2013 in Nürnberg wurde beschlossen, dass bis zur nächsten Sitzung im Mai 2014 ein Konzept erarbeitet wird, in welchem Rahmen die Onlineformulare länderübergreifend technisch entwickelt und gepflegt werden können; das greift Satz 3 auf. Für die Erzeugung der maschinenlesbaren Datensatzstruktur kommt es auf die äußere Form und Gestaltung der verfügbaren Eingabemöglichkeiten nicht an. Die Erzeugung der Datensätze ist mithin auch durch die bei Gläubigern bzw. Gläubigervertretern verwendeten elektronischen Fachverfahren möglich.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Umbenennung wegen der neu eingefügten §§ 3 und 4.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Übergangsfrist von etwas mehr als vier Monaten für die Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ermöglicht es der Praxis, dass sie sich auf die Nutzung der neuen Formulare schrittweise einstellen kann. Antragsteller, die die Formulare professionell nutzen, können während der Übergangszeit für die Anbindung ihrer Datenbanken an die neuen Formulare sorgen. Dagegen kann das Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung für einen längeren Zeitraum genutzt werden, weil sich die wenigen Änderungen nur auf Elemente, die nicht inhaltlicher Natur sind, beschränken. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind die alten Formulare nicht mehr zu verwenden.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare werden durch die neuen Formulare (Anhang) ersetzt. Damit wird – bezogen auf die Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 Rechnung getragen.

Zum Anhang

Anlage 1

Auf Seite 1 des Formulars wird der Hinweis aufgenommen, dass die Verwendung von Anlagen zulässig ist. Damit soll Unsicherheiten beim Antragsteller vorgebeugt werden; es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jeder Antragsteller die entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung kennt.

Anlage 2

Seite 1 – zum Antragsfeld

Der Antragsteller gibt im Antragsfeld an, ob sein Antrag auf Erlass eines Pfändungs-, eines Überweisungs- oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet ist.

Das Formularfeld für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird um die Möglichkeit erweitert, die Beordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 13. Februar 2014 – Aktenzeichen: VII ZB 39/13) aufgegriffen.

Der Antragsteller hat in dem neu eingefügten Formularfeld zur Angabe der eingereichten Seiten vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Absatz 4 die Möglichkeit, die Seiten des Formulars zu bezeichnen, die der konkrete Antrag umfassen soll.

Formularfelder, die das Lastschriftverfahren zur Einziehung der Kosten des Gerichtsvollziehers betreffen, sind in dem neuen Formular – entsprechend dem Ergebnis der Praxisbefragung – nicht mehr vorgesehen. Die für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und des Regelungswerks der Deutschen Kreditwirtschaft, des Zusammenschlusses des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken sehen vor, dass der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter bei der Antragstellung Angaben zu dem Gerichtsvollzieher machen muss, über die er sehr häufig nicht verfügt; denn in aller Regel kennt er den zuständigen Gerichtsvollzieher nicht.

Seite 1 – links neben dem Antragsfeld

Zur Information des Antragstellers wird ein klarstellender Hinweis aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung geeigneter Freifelder oder von Anlagen zulässig ist.

Seite 2 – Überschrift des Beschlusses

Die Überschrift des Beschlusses korrespondiert mit den im Antragsfeld auf Seite 1 vorgeesehenen Antragsmöglichkeiten.

Seite 2 – zur Zahlungsverbindung des Gläubigers bzw. Gläubigervertreeters

Die Angaben „Kontonummer“ und „Bankleitzahl“ werden durch die Angaben „IBAN“ und „BIC“ ersetzt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Verbindung mit dem Anhang dieser Verordnung, Nummer 2 Buchstabe a (iii) und Nummer 3 Buchstabe a (iii) haben Zahlungsdienstleister sicherzustellen, dass Zahler und Zahlungsempfänger die IBAN bei der Durchführung von Überweisungen und Lastschriften ihrem Zahlungsdienstleister übermitteln. Weiter wird in Artikel 5 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung bestimmt, dass sich Zahler und Zahlungsempfänger untereinander bei Überweisungen und Lastschriften ihre IBAN mitzuteilen haben. Die BIC wird für grenzüberschreitende Zahlungen bis zum 1. Februar 2016 mitgeteilt. Die Angabe „Kreditinstitut“ wird nicht mehr benötigt, weil diese Information in der Angabe „IBAN“ enthalten ist.

Seite 3 – Forderungsaufstellung

Die Änderung des Standortes und der Bezeichnung des Formularfeldes betreffend die Beifügung von Anlagen dienen der Vermeidung möglicher Missverständnisse im Umgang mit der Forderungsaufstellung. Die Beifügung von Anlagen ist zulässig, wenn die für den Antrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die vorhandene Forderungsaufstellung eingetragen werden können.

Die Summe I wird gebildet durch die Addition der in die Forderungsaufstellung des Formulars eingetragenen Einzelpositionen.

Soweit in der beigegeführten Anlage bzw. in den beigegeführten Anlagen eine präzise Angabe einer Summe möglich ist, ist diese in das dafür vorgesehene Formularfeld einzutragen. Ist die präzise Angabe einer Summe nicht möglich, muss diese selbstverständlich nicht eingetragen werden. Dementsprechend kann in diesem Fall die Summe II nicht gebildet werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn Zinsen für einen in die Zukunft reichenden Zeitraum geltend gemacht werden.

Die Anpassungen hinsichtlich des Zeitraums, für den die Zinsen geltend gemacht werden, geben dem Antragsteller die Möglichkeit, das Ende des Zeitraums durch ein Datum oder einen Freitext anzugeben.

In der vierten Zeile von oben wird ein zusätzliches Ankreuzkästchen betreffend die Zinsen aus der Hauptforderung eingefügt. In dem dazu gehörenden Eingabefeld kann ein abweichender, gegebenenfalls vereinbarter Zinssatz (in Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz) eingetragen werden.

Die Änderung der Angabe zum Versicherungsvertragsgesetz beruht auf einer Rechtsänderung.

In den Formularfeldern, die die Zinsen aus den festgesetzten Kosten betreffen, wird die Möglichkeit geschaffen, einen abweichenden Zinssatz anzugeben.

Seite 3 – Drittschuldner

Der ergänzende Hinweis in der Klammer weist den Antragsteller darauf hin, dass er bei mehreren Drittschuldnern eine Zuordnung zu den zu pfändenden Forderungen vornehmen muss.

Seite 5 – zu Anspruch D

Die Anpassungen beruhen auf dem SEPA-Verfahren.

Seite 5 – zu Anspruch F

Die Änderung in der Nummer 1 und die Anfügung einer neuen Nummer 5, in der der Antragsteller einen Freitext eintragen kann, dienen der Klarstellung über den Umfang der Pfändung. Denn nicht für jeden Gläubiger kann die gesamte Bausparsumme gepfändet werden, weil das Bauspardarlehen, das Bestandteil der Bausparsumme ist, lediglich für bestimmte Gläubiger pfändbar ist.

Seite 6 – zu Anspruch G

In dieses Formularfeld können Ansprüche gegen weitere Drittschuldner oder Ansprüche gegen bereits in dem Formular erfasste Drittschuldner, bei denen eine vollständige Eintragung der zu pfändenden Ansprüche nicht möglich ist, eingetragen werden.

Seite 9

In dem Formularfeld „Anwaltskosten“ wird die Verfahrensgebühr um die Erhöhung ergänzt.

Die Vergütung von Inkassounternehmen richtet sich nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Deshalb können die Vergütungsansprüche der Inkassounternehmen nicht in die in dem Formular vorgesehene Kostenrechnung eingetragen werden, sondern müssen in einer Anlage bzw. mehreren Anlagen aufgelistet werden. Die Beifügung der Anlage/Anlagen wird über das neu eingefügte Formularfeld angezeigt.

Anlage 3**Seite 3 – Forderungsaufstellung**

Die Änderungen, die die Formularfelder für die Zahlungsmodalitäten bei der statischen Unterhaltsrente betreffen, dienen der Verbesserung der Übersichtlichkeit und sollen die Verständlichkeit fördern. Sie sollen dem Antragsteller die Eingabe, ab wann, zu welchem Zeitpunkt und bis wann der Unterhalt beansprucht werden kann, erleichtern.

Die Formularfelder, die die Kosten betreffen, sind auf Seite 3 entbehrlich, weil die Angaben in den dafür vorgesehenen Formularfeldern auf Seite 4 eingetragen werden können. Die Umgestaltung verdeutlicht, dass die Kosten unter IV. sich auf die Formularfelder zu I. bis III. beziehen.

Seite 9

In dem Formularfeld „Pfandfreier Betrag“ erfolgt hinter dem zweiten Ankreuzkästchen eine Ergänzung aus redaktionellen Gründen.

Soweit das Formular für die Pfändung wegen eines Unterhaltsanspruchs mit dem Formular in Anlage 2 wörtlich oder inhaltlich übereinstimmt, wird auf die diesbezüglichen Hinweise verwiesen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr.: 2762 Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den oben genannten Entwurf im Rahmen seines gesetzlichen Mandats geprüft und stellt Folgendes fest:

<u>I. Zusammenfassung</u>	
Bürgerinnen und Bürger	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Sonstiges Kosten	Keine Auswirkungen
<p>Der NKR hat im Rahmen seines gesetzlichen Mandats keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er erkennt an, dass das BMJV mit der vorliegenden Verordnung die Digitalisierung der Kommunikation in der Justiz weiter vorantreiben möchte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht der NKR jedoch kritisch, dass es noch keine klare zeitliche Perspektive für das papierlose Verfahren gibt.</p>	

II. Im Einzelnen**1. Regelungsinhalt**

Die vorliegende Verordnung hat zwei wesentliche Ziele. Zum einen wird der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das sog. SEPA-Verfahren¹ angepasst, das ab 1. Februar 2014 europaweit gilt. Zum anderen soll das Formularwesen auf der Grundlage von Erfahrungen der Praxis weiterentwickelt werden und dahingehend flexibilisiert werden, dass Formulare künftig in elektronischer Form ausgefüllt, übermittelt und bearbeitet werden können.

2. Erfüllungsaufwand

Soweit von den Flexibilisierungsmöglichkeiten durch die Länder Gebrauch gemacht wird, entsteht durch die einmalige Umstellung der Formulare ein Aufwand auf Seiten der Gerichte bzw. der Antragsteller. Das BMJ geht jedoch davon aus, dass diesem Aufwand

¹ SEPA = Single Euro Payments Area; vgl. auch

mindestens Einsparungen in gleicher Höhe gegenüber stehen (z.B. durch Verfahrenserleichterungen durch Nutzung der modernen, IT-gestützten Kommunikationswege).

3. Bewertung durch den NKR

Der NKR hat den oben genannten Regelungsentwurf im Rahmen seines Mandats geprüft und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er erkennt an, dass das BMJV mit der vorliegenden Verordnung die Digitalisierung der Kommunikation in der Justiz weiter vorantreiben möchte.

Vor diesem Hintergrund sieht der NKR jedoch kritisch, dass es noch keine klare zeitliche Perspektive für das papierlose Verfahren gibt. Auf Nachfrage des NKR führt das BMJV dazu aus, „ eine elektronische Übermittlung bzw. Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Länder die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen haben. Bis dahin müssen die Formulare -wie bisher- in Papierform eingereicht werden“.

Im Hinblick auf die weitreichende wirtschaftliche Bedeutung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erwartet der NKR, dass kurzfristig die bestehenden Schwierigkeiten durch länderspezifischen Vollzugspraktiken ausgeräumt werden und die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung realisiert wird.

Darüber hinaus stellt sich für den NKR die Frage, ob und inwieweit die praktischen Probleme beim Vollzug möglicherweise erst durch die vom BMJV gewählte Regelungstiefe ausgelöst wurden. Für den NKR drängt sich die Frage auf, ob nicht vielmehr erst die konkreten Vorgaben der Formularverordnung etwa im Hinblick auf Schriftgröße und Farbgestaltung die Gerichte dazu veranlassen, bei Abweichungen Nachbesserungen zu fordern. Der NKR fordert das BMJV daher auf, auch dieser Frage im Rahmen der nächsten Sitzung der Bund-Länder-Kommission im Mai 2014 vorrangig nachzugehen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatte